

Zusatz zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

1. Die 2. Kammer ist derzeit nicht planmäßig besetzt und erhält daher ab dem 01.01.2025 bis zu einer abweichenden Beschlussfassung weiterhin keine Zuteilung.
2. Abweichend von Ziffer V. Nr. 1 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten, solange die 2. Kammer nicht planmäßig besetzt ist.
3. Abweichend von Ziffer V. Nr. 2 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird bei Entscheidungen nach den §§ 49 ArbGG, 42 ff. ZPO die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer und der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten.

Das Präsidium

Göttingen, 19.12.2024

Direktor des Arbeitsgerichts Kroeschell

Richterin am Arbeitsgericht Hackmann

Richter am Arbeitsgericht Seutemann